

## Merkblatt für die Kennzeichnung

### von anzeigepflichtigen Schusswaffen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG

Aus dem § 24 des Waffengesetzes (WaffG) in Verbindung mit dem § 21 der allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) resultieren die Vorgaben für die Kennzeichnung von Schusswaffen, die im Geltungsbereich des Gesetzes herstellt oder in diesen verbracht werden. Von diesen Vorgaben wird für Schusswaffen, für die eine Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Beschussgesetzes (BeschG) besteht, in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) abgewichen.

Auf den o.g. Schusswaffen sind folgende Angaben deutlich sichtbar, dauerhaft und zusammenhängend aufzubringen (Tabelle 1):



Welche Angabe?	Beispiel	Bemerkung
Marke <sup>1</sup>		
Laufkaliber	6 mm	
PTB-Nummer	PTB09876	
Typenbezeichnung	Musterwaffe	
„F-Zeichen“		<i>Nur bei erlaubnisfreien Schusswaffen</i>

Tabelle 1: Kennzeichnung

Alle Kennzeichnungen sind auf dem Bauteil vorzunehmen, das bei diesen Schusswaffen umgangssprachlich als „Gehäuse“ bezeichnet wird. Bei Schusswaffen, die z. B. mit mehreren Lauflängen oder Wechselsystemen angezeigt werden, kann eine zusätzliche Kennzeichnung auf einem weiteren Bauteil notwendig sein.

Sollten Sie Fragen zu der Kennzeichnung dieser Schusswaffen haben, die nicht durch dieses Merkblatt geklärt werden können, wenden Sie sich bitte über die folgende E-Mail-Adresse an uns:

[fzeichen@ptb.de](mailto:fzeichen@ptb.de)

<sup>1</sup> Der Begriff „Marke“ steht hier stellvertretend für den Namen, die Firmenbezeichnung oder die eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe

## Zusätzliche Hinweise und häufig gestellte Fragen

### Wer ist mit Hersteller gemeint?

Hersteller ist der Inverkehrbringer, auch wenn die Schusswaffe z. B. im Auftrag der inländischen Firma im Ausland gefertigt oder bei der das führende wesentliche Waffenteil als Zulieferteil erhalten wurde.

### Was ist bei dem „Gehäuse“ mit umgangssprachlich gemeint?

Der Begriff Gehäuse bezeichnet waffenrechtlich ein wesentliches Teil einer Schusswaffe. Gemäß Anlage I Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1.6 WaffG nimmt das Gehäuse den Verschluss, die Abzugsmechanik und den Lauf der Schusswaffe auf.

Da die hier behandelten Schusswaffen jedoch keinen Verschluss besitzen, gibt es waffenrechtlich auch kein Gehäuse. Mit umgangssprachlichem „Gehäuse“ wird also das Bauteil gemeint, das den Lauf, die Abzugsmechanik und die Antriebsvorrichtung, sofern diese fest mit der Schusswaffe verbunden ist, einer solchen Waffe aufnimmt. Im Falle eines zweiteiligen Gehäuses (z. B. Lower/Upper Receiver) ist die Kennzeichnung an einer sinnvollen Stelle auf einem der geteilten Bauteile vorzunehmen.

### An welcher Stelle soll die Kennzeichnung konkret erfolgen und was bedeutet „zusammenhängend“?

Es gibt keine konkrete Vorgabe, wo auf dem „Gehäuse“ die Kennzeichnung zu erfolgen hat, solange diese deutlich sichtbar, dauerhaft und zusammenhängend ist.

In der Praxis trat bislang häufig den Fall auf, dass die einzelnen Kennzeichnungen auf der Waffe verteilt waren und somit eine Identifikation, insbesondere bei behördlichen Anfragen, deutlich erschwert wurde. Daher ist die Kennzeichnung so vorzunehmen, dass die einzelnen Angaben zusammenhängend sind. Das bedeutet, dass alle notwendigen Angaben dicht beieinander liegen und „auf einen Blick“ erkannt werden können (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung einer Kennzeichnung auf dem „Gehäuse“

### Kann alternativ auch ein anderes Bauteil gekennzeichnet werden?

Dies muss im Regelfall ausgeschlossen werden. Einzig bei Luftgewehren kann, nach Rücksprache mit der PTB, ggf. die vollständige Kennzeichnung auf dem Lauf erfolgen.

### **Können bereits herstellerseitig aufgebrachte Angaben, die z. B. Teil des Kunststoffgehäuses sind, als Teil der Kennzeichnung verwendet werden?**

Wenn durch den tatsächlichen Hersteller der Schusswaffe bereits Bezeichnungen aufgebracht oder z. B. im Kunststoffgehäuse eingearbeitet sind, können diese nicht als Teil der Kennzeichnung fungieren. Diese Kennzeichnungen sind in der Regel nicht im Auftrag des Antragstellers entstanden und heben sich auch daher optisch von der übrigen Kennzeichnung ab. Dies hat insbesondere bei behördlichen Anfragen in der Praxis bereits zu Problemen bei der Identifizierung der Schusswaffe geführt. Der Grundsatz, dass die Kennzeichnung zusammenhängend (siehe oben) und auch zweifelsfrei erkennbar sein muss, ist hier ausschlaggebend.

Im Zweifelsfall kann mit der PTB geklärt werden, ob die angedachte Kennzeichnung dennoch den Vorgaben entspricht.

### **Warum muss die Typenbezeichnung auch bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen aufgebracht werden?**

Diese Nebenbestimmung wird bereits seit vielen Jahren gefordert und hat sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen.

### **Kann die Kennzeichnung als Auftragsarbeit erfolgen?**

Sie können die Kennzeichnung der Schusswaffe, solange sie den Vorgaben entspricht, auch von externen Firmen aufbringen lassen.

### **Wozu dient die PTB-Nummer?**

In der Vergangenheit hat die PTB auf den Wunsch verschiedener Antragsteller reagiert und ermöglicht, dass mehrere Schusswaffen eines Antragstellers u. a. dieselbe Typenbezeichnung tragen können. Dies führte nach einigen Jahren dazu, dass die allgemeine Frage, ob eine Schusswaffe tatsächlich angezeigt ist, ggf. nicht mehr ohne behördliche Unterstützung gegengeprüft werden kann.

Die Einführung der PTB-Nummer löst dieses Problem, da somit immer eine eindeutige Identifizierung der Schusswaffe möglich ist.

### **Wann und wie bekommt man die PTB-Nummer?**

Antragsteller können im Vorfeld eine entsprechende Nummer bei der PTB erhalten. Kunden, die eine gewisse Anzahl an Schusswaffen im Kalenderjahr anzeigen, können sich auch ein Kontingent an PTB-Nummern reservieren lassen und diese dann selbstständig vergeben. Die verwendete Nummer muss im Antrag mitgeteilt werden.

### **Können bereits angezeigte Schusswaffen auch die PTB-Nummer bekommen?**

Seit dem Jahr 2003 hat jede angezeigte Schusswaffe eine PTB-Nummer. Diese ist identisch mit der laufenden Nummer aus der Liste der PTB-angezeigten (und geprüften) Schusswaffen. Dementsprechend können auch bereits angezeigte Schusswaffen nachträglich mit dieser Nummer gekennzeichnet werden.

### **Eine Kennzeichnung mit der Bezeichnung der Geschosse ist laut Waffengesetz nicht mehr vorgesehen. Ist dies trotzdem noch möglich?**

Der Gesetzgeber verlangt die Angabe des Laufkalibers, also z. B. „6 mm“ anstatt „6 mm BB“. Sollten Sie z. B. aus Sicherheits- oder Funktionsaspekten lieber die Geschossbezeichnung angeben wollen, bitten wir Sie mit uns vorher Rücksprache zu halten.

### **Wie verhält es sich mit zusätzlichen Angaben, die auf einen anderen Hersteller oder eine andere Munition oder Laufkaliber hindeuten?**

Gemäß § 21 AWaffV sind Angaben auf der Schusswaffe, die auf einen anderen Hersteller hindeuten, durch zwei waagrecht dauerhaft eingebrachte Striche zu entwerten, wobei diese Angaben weiterhin lesbar bleiben müssen. Gleiches gilt für Angaben, die auf eine andere Munition oder auf ein anderes Laufkaliber hindeuten.

Für Schusswaffen, für die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BeschG eine Anzeigepflicht besteht, kommt es häufig vor, dass im Kunststoffgehäuse bereits Bezeichnungen des tatsächlichen, ausländischen Herstellers eingearbeitet sind. Zudem befinden sich gelegentlich, insbesondere im Airsoft-Bereich, Angaben zu einem Patronenmunitionskaliber auf der Schusswaffe, welches in diesen Modellen unmöglich verwendet werden kann. Soweit keine Gefahr der Verwechslung mit einem anderen Hersteller besteht oder die Angabe einer weiteren, eindeutig falschen, Munitionsbezeichnung oder eines anderen Laufkalibers kein sicherheitsrelevantes Problem darstellt, müssen diese Angaben nicht entfernt werden. In diesen Fällen hilft primär eine deutlich sichtbare, dauerhafte und zusammenhängende Kennzeichnung der Schusswaffe.

### **Wie sieht es mit Alt- oder Lagerbestand aus?**

Schusswaffen, die bis einschließlich 31.01.2023 angezeigt werden, können weiterhin mit der vorherigen Regelung gekennzeichnet werden.

An dieser Stelle kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits angezeigte Schusswaffen, die ab einem zukünftigen Datum noch weiterhin im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, auch der neuen Kennzeichnungsregel unterliegen. Bislang ist dies aber nicht geplant.

**Wie sieht es mit Ersatzläufen aus, die beim Verkauf ggf. unmarkiert sind?**

Für Läufe, die einzeln verkauft werden und somit ggf. auch in nicht erlaubnisfreie Waffen verbaut werden könnten, ist die Kennzeichnung vom Gesetzgeber anders vorgesehen. Da dies kein Aufgabengebiet der PTB ist, können wir Ihnen hierzu keine umfassende Auskunft geben.

**Warum soll in manchen Fällen eine zusätzliche Kennzeichnung auf einem weiteren Bauteil notwendig sein?**

Um den Antragstellern zu ermöglichen, dass unterschiedliche Varianten eines Modells in einer Anzeige vereint werden können bzw. bestehende Anzeigen zu erweitern, kann es sein, dass eine Kennzeichnung (z. B. PTB-Nummer und Marke) auf einem weiteren Bauteil aufgebracht werden muss. Dies dient dazu, die Zusammengehörigkeit der unterschiedlichen Bauteile darzustellen.